

(Stand siehe GEVER)

Abfallreglement, Totalrevision

Vorlage/Neuer Text, Entwurf

Erläuterungen

Vorbemerkung:

Das Abfallrecht ist über weite Teile schon auf Bundesebene und auf kantonaler Ebene geregelt.

Bund:

- Bundesgesetz vom 7. Oktober 1983 über den Umweltschutz (USG, SR 814.01)
- Verordnung vom 4. Dezember 2015 über die Vermeidung und die Entsorgung von Abfällen (VVEA, SR 814.600)
- Verordnung vom 22. Juni 2005 über den Verkehr mit Abfällen (VeVA, SR 814.610)

Kanton:

- Gesetz vom 18. Juni 2003 über die Abfälle (AbfG, BSG 822.1)
- Abfallverordnung vom 11. Februar 2004 (AbfV, SR 822.111).

Der Gestaltungs- und Regelungsspielraum der Gemeinde ist daher eingeschränkt. Die Könizer Gemeindeerlasse im Bereich Abfall (also das vorliegende totalrevidierte Abfallreglement und die dazugehörige Verordnung) beschränken sich daher auf die Bereiche, die von der Gemeinde überhaupt noch zu regeln sind. Die Gemeindeerlasse können nicht die gesamten höherrangigen Rechtsnormen wiederholen – das Könizer Abfallreglement und die Könizer Abfallverordnung können deshalb kein umfassendes „Handbuch“ des Sachbereichs Abfall sein. Um das Abfallrecht für die Praxis anschaulich darzustellen, wird es in der Praxis weiterhin zusätzliche Hilfsmittel der Gemeinde brauchen und geben, in denen die Themen für die Anwendenden aufbereitet werden. Solche erprobten Hilfsmittel in

der Könizer Praxis sind beispielsweise das Abfallmerkblatt, der Abfallkalender oder die Informationen auf der Homepage der Gemeinde Köniz.

Insbesondere sind die Grundsätze, dass die Erzeugung von Abfällen soweit möglich vermieden werden soll, dass Abfälle soweit möglich verwertet werden müssen und dass Abfälle umweltverträglich und, soweit es möglich und sinnvoll ist, im Inland entsorgt werden müssen, schon in Artikel 30 USG geregelt.

Inhaltliche Änderungen gegenüber den bestehenden Erlassen sind in den Erläuterungen blau markiert. Auf rein redaktionelle Anpassungen wird nicht explizit hingewiesen.

Inhaltsübersicht:

I. Allgemeines

II. Organisation und Grundsätze der öffentlichen Entsorgung

III. Besondere Pflichten

IV. Finanzierung

1. Allgemeines
2. Gebühren

V. Zuständigkeit und Ausführungsbestimmungen

VI. Straf- und Schlussbestimmungen

Das Parlament beschliesst gestützt auf Artikel 10 des kantonalen Gesetzes vom 18. Juni 2003 über die Abfälle und Artikel 44 der Gemeindeordnung vom 16. Mai 2004 folgendes

Abfallreglement (AbfR)

I. Allgemeines

Art. 1

Gegenstand	Dieses Reglement regelt die Abfallbewirtschaftung im Rahmen der Zuständigkeit der Gemeinde.	<p>Diese Bestimmung lehnt sich an die analogen Bestimmungen im kantonalen Abfallgesetz (vgl. Art. 1 AbfG) und im Abfallreglement der Stadt Bern an (siehe in der Stadt Bern Art. 1 Abfallreglement).</p> <p>Die Formulierung „im Rahmen der Zuständigkeit der Gemeinde“ meint einerseits die der Gemeinde im Rahmen des Bundesrechts und des kantonalen Rechts noch zukommende Zuständigkeit im Bereich des Abfallwesens und andererseits die Begrenzung auf das Könizer Gemeindegebiet.</p> <p>Das übergeordnete Recht definiert die <i>Entsorgungspflicht</i> des Gemeinwesens. Nach Artikel 31b Abs. 1 (erster Satz) USG werden Siedlungsabfälle, Abfälle aus dem öffentlichen Strassenunterhalt und der öffentlichen Abwasserreinigung sowie Abfälle, deren Inhaber nicht ermittelt werden kann oder zahlungsunfähig ist, von den Kantonen entsorgt. Der Kanton Bern hat die Entsorgungspflicht an die Gemeinden delegiert (vgl. Art. 10 AbfG, vgl. unten).</p> <p>Nach der Rechtsprechung des Bundesgerichts errichtet Artikel 31b Absatz 1 USG ein staatliches <i>Entsorgungsmonopol</i> (vgl. unter anderem BGE 125 II 508 E. 5b; rechtliches Monopol). Die damit zusammenhängende <i>Ablieferungspflicht</i> der Inhaber ist in Artikel 31b Absatz 3 USG geregelt.</p> <p>Im Kanton Bern obliegt die Entsorgungspflicht den <i>Gemeinden</i>. Artikel 10 des kantonalen Abfallgesetzes legt die Entsorgungspflichten der Gemeinde fest:</p> <p>Art. 10 AbfG – Entsorgungspflicht der Gemeinden 1 Die Gemeinden entsorgen a) die Siedlungsabfälle, b) die Abfälle aus dem öffentlichen Strassenunterhalt der Gemein-</p>
------------	---	---

destrassen,

c) die Abfälle, deren Inhaberinnen oder Inhaber nicht ermittelt werden können oder zahlungsunfähig sind, jedoch ohne die Sonderabfälle nach Artikel 11 Buchstabe b.

2 Sie erfüllen diese Entsorgungspflicht, indem sie insbesondere

a) für den Sammeldienst zu den Entsorgungsanlagen sorgen,

b) vorschreiben, dass verwertbare Anteile von Siedlungsabfällen wie Glas, Papier, Karton, Metalle, Grünabfälle und Textilien so weit wie möglich getrennt gesammelt und stofflich verwertet werden,

c) ...

d) allein oder gemeinsam mit anderen Gemeinden eine Sammelstelle für getrennt gesammelte Abfälle betreiben oder durch ein privates Unternehmen betreiben lassen.

Das Entsorgungsmonopol bedeutet nach der Rechtsprechung des Bundesgerichts, dass das Gemeinwesen verpflichtet ist, zweckmässige und den gerechtfertigten Bedürfnissen der Abfalllieferanten entsprechende Entsorgungslösungen anzubieten. Sie müssen den Anwohnenden somit Sammelstellen in genügender Anzahl, Dichte und Frequenz anbieten, die angemessen situiert sind, d.h. sich in zumutbarer Entfernung befinden; dagegen können die Abfallinhaber nicht verlangen, dass die ihnen bequemste Lösung angeboten wird (fast exakt so BGE 143 I 336, E. 4.4., mit weiteren Hinweisen).

Zwar ist die grösste Aufgabe der Gemeinde im Bereich Abfall die Entsorgung von *Siedlungsabfällen*; da die Entsorgungspflicht aber nicht auf die Siedlungsabfälle begrenzt ist (die Gemeinden sind vom übergeordneten Recht verpflichtet, auch gewisse andere Abfälle als Siedlungsabfälle zu entsorgen, so z.B. Abfälle aus dem öffentlichen Strassenunterhalt von Gemeindestrassen, vgl. Art. 31b Abs. 1 USG i.V.m. Art. 10 Abs. 1 Bst. b AbfG), wird in Artikel 1 nicht der Begriff „Siedlungsabfälle“ verwendet, sondern vielmehr der allgemeine Begriff „Abfälle“ bzw. „Abfallbewirtschaftung“.

Gewisse Abfälle – etwa Batterien, Einweggetränkeverpackungen aus PET und elektrische Geräte – fallen eigentlich unter den Begriff der Siedlungsabfälle, gehören aber von Bundesrechts wegen nicht unter das Entsorgungsmonopol der Kantone bzw. Gemeinden; für sie gelten besondere Bestimmungen (siehe namentlich Art. 31b Abs. 1 letzter Satz USG, wonach gewisse Siedlungsabfälle nach besonderen Vorschriften des Bundes vom Inhaber zu entsorgen sind

oder von Dritten zurückgenommen werden müssen).

Zwei weitere terminologische Hinweise:

- „Abfälle“ wird in Artikel 7 Absatz 6 USG definiert: „Abfälle sind bewegliche Sachen, deren sich der Inhaber entledigt oder deren Entsorgung im öffentlichen Interesse geboten ist.“

- „Entsorgen“ wird in Artikel 7 Absatz 6^{bis} USG definiert: „Die Entsorgung der Abfälle umfasst ihre Verwertung oder Ablagerung sowie die Vorstufen Sammlung, Beförderung, Zwischenlagerung und Behandlung (...)“. Der Begriff „Entsorgung“ wird im USG, in der VVEA und in den kantonal bernischen Abfallerlassen (AbfG und AbfV) verwendet.

Als Hilfestellung hat das Bundesamt für Umwelt (BAFU) in seinem Dokument „Finanzierung der Siedlungsabfallentsorgung“ (Arbeitshilfe, 2018) in der Abbildung 2 auf Seite 22 die Abfallarten dargestellt, für deren Entsorgung die Kantone (bzw. die Gemeinden) zuständig sind.

Art. 2

Abfall-
strategie

- 1 Der Gemeinderat beschliesst eine Abfallstrategie. Diese enthält die Zielvorstellungen und Grundsätze als Entscheidungsgrundlage zuhanden der Verwaltung für Massnahmen zur Vermeidung und Verminderung, Sammlung, Verwertung und Behandlung von Abfällen aus der Gemeinde.
- 2 Die Abfallstrategie wird periodisch auf ihre Übereinstimmung mit den neuesten ökologischen und technischen Erkenntnissen sowie auf ihre Wirtschaftlichkeit hin geprüft.

Art. 3

Information

Die Gemeinde führt eine Fachstelle für Abfall. Diese informiert und berät die Bevölkerung insbesondere darüber, wie Abfälle vermieden, vermindert oder richtig entsorgt werden können.

Nach Artikel 29 Absatz 4 AbfG bezeichnen die Gemeinden eine Fachstelle für Abfall. In der Gemeinde Köniz übernimmt der Dienstzweig Abfallbewirtschaftung und Deponie diese Aufgabe.

Art. 4

Begriffe Im Abfallrecht der Gemeinde gelten folgende Begriffe:

In diesem Artikel werden nur Begriffe definiert, die in den Abfallerlassen der Gemeinde verwendet werden und nicht schon im kantonalen Recht oder im Bundesrecht definiert sind. Definitionen von Begriffen, die im übergeordneten Recht geregelt sind, werden hier also nicht wiederholt.

Viele Begriffe sind schon im übergeordneten Recht definiert, z.B. Abfälle (Art. 7 Abs. 6 USG), Entsorgung der Abfälle (Art. 7 Abs. 6^{bis} USG), Siedlungsabfälle (Art. 3 Bst. a VVEA) etc.

Es muss darauf hingewiesen werden, dass die Begrifflichkeiten im Abfallrecht des Bundes nicht restlos klar sind. So bezeichnen die im Bundesumweltrecht verwendeten Unterbegriffe nicht immer unterschiedliche Abfallarten, sondern es bestehen Überschneidungen. So können z.B. Sonderabfälle sowohl als Siedlungsabfälle im Sinn von Artikel 31b USG als auch als übrige Abfälle im Sinn von Artikel 31c USG vorkommen (vgl. dazu BGE 125 II 508, E. 6b S. 512 f.).

[Der im bisherigen Abfallreglement verwendete Begriff „Graugut“ wird neu als Kehricht resp. Sperrgut bezeichnet. Damit wird die Bezeichnung an die Mehrheit der Schweizer Gemeinden angepasst.](#)

Der Begriff „Siedlungsabfall“ ist ein bundesrechtlicher Begriff. Er wird insbesondere in Artikel 31b USG verwendet und wird in Artikel 3 Buchstabe a VVEA näher definiert:

„Siedlungsabfälle:

1. aus Haushalten stammende Abfälle,
2. aus Unternehmen mit weniger als 250 Vollzeitstellen stammende Abfälle, deren Zusammensetzung betreffend Inhaltsstoffe und Mengenverhältnisse mit Abfällen aus Haushalten vergleichbar ist,
3. aus öffentlichen Verwaltungen stammende Abfälle, deren Zusammensetzung betreffend Inhaltsstoffe und Mengenverhältnisse mit Abfällen aus Haushalten vergleichbar ist“.

Somit stammt Kehricht einerseits aus Haushalten. Andererseits kann Kehricht auch aus Unternehmen aller Art und auch aus der öffentli-

- a) **Kehricht** ist gemischter Siedlungsabfall, der nicht stofflich verwertbar ist und der Verbrennung zugeführt wird.

- b) **Sperrgut** ist Kehricht, der auf Grund seiner Grösse, seiner Form oder seines Gewichts nicht in den für Kehricht zulässigen Gebinden für die Kehrichtabfuhr bereitgestellt werden kann.
- c) **Wertstoffe** sind verwertbare Anteile von Siedlungsabfällen.

chen Verwaltung (d.h. die öffentlichen Verwaltungen von Bund, Kantonen und Gemeinden) stammen, sofern es sich dabei nicht um betriebsspezifische Abfälle handelt und sofern das Unternehmen (gesamtschweizerisch) weniger als 250 Vollzeitstellen hat. (Nicht betriebsspezifische Abfälle sind in ihrer Zusammensetzung betreffend Inhaltsstoffe und Mengenverhältnisse in der Regel mit Abfällen aus Haushalten vergleichbar.)

Hingegen sind betriebsspezifische Abfälle aus Unternehmen und der öffentlichen Verwaltung keine Siedlungsabfälle (und damit auch nicht Kehricht); die betriebsspezifischen Abfälle sind übrige Abfälle und daher nach Artikel 31c USG von den Inhabern zu entsorgen.

In Unternehmen mit schweizweit 250 oder mehr Vollzeitstellen können rechtlich gesehen seit dem 1. Januar 2019 keine Siedlungsabfälle anfallen (unabhängig von der konkreten Zusammensetzung des Abfalls; vgl. Art. 3a Ziff. 2 sowie Art. 49 VVEA).

Der „Kehricht“ nach den Könizer Abfallerlassen ist ein Teilbereich des Siedlungsabfalls: nicht sortenrein, nicht stofflich verwertbar, wird verbrannt.

Nicht-Kehricht sind insbesondere die Wertstoffe und die Sonderabfälle (diese sind schon nach dem übergeordneten Recht getrennt zu sammeln).

Da Sperrgut eine Art Kehricht ist, ist Sperrgut also auch „gemischter Siedlungsabfall, der nicht stofflich verwertbar ist und der Verbrennung zugeführt wird“. Das Sperrgut kann aber aufgrund seiner Grösse, seiner Form oder seines Gewichts nicht in den für die Kehrichtabfuhr zulässigen Gebinden bereitgestellt werden.

Es kann sich bei Sperrgut um Möbelstücke handeln (Plastikstuhl, Regal, Holztisch, Sessel, Sofa, Bettgestell, Matratze, Lattenrost, Kleiderschrank, Teppich, Plastikkiste oder ähnliches) oder beispielsweise auch um Skis oder Snowboards.

Gegenstände mit mehr als 50% Metall gelten nicht als Sperrgut. Ebenfalls kein Sperrgut sind Möbel aus Glas, Granit oder Marmor sowie Spiegel.

Der Begriff „Wertstoffe“ wird im übergeordneten Recht nicht explizit

Der Gemeinderat legt in der Verordnung fest, welche verwertbaren Anteile von Siedlungsabfällen getrennt zu sammeln sind.

verwendet. In Artikel 13 Absatz 1 VVEA wird gesprochen von „verwertbare Anteile von Siedlungsabfällen wie Glas, Papier, Karton, Metalle, Grünabfälle und Textilien“. Im kantonalen Abfallrecht wird ebenfalls von den „verwertbaren Anteilen von Siedlungsabfällen“ gesprochen, vgl. auch Artikel 10 Absatz 2 Buchstabe b AbfG: „Sie [*die Gemeinden*] erfüllen diese Entsorgungspflicht, indem sie insbesondere vorschreiben, dass verwertbare Anteile von Siedlungsabfällen wie Glas, Papier, Karton, Metalle, Grünabfälle und Textilien so weit wie möglich getrennt gesammelt und stofflich verwertet werden (...)“.

Auch wenn der Begriff „Wertstoffe“ nicht direkt im übergeordneten Recht verwendet wird, ist er doch weit verbreitet. So wird der Begriff „Wertstoffe“ unter anderem in der Vollzugshilfe „Finanzierung der Siedlungsabfallentsorgung“ des BAFU mehrfach verwendet. Auf der Website des BAFU ist unter „Definition der Siedlungsabfälle“ mehrfach von „separat gesammelte Abfälle“ die Rede (abrufbar unter:

<https://www.bafu.admin.ch/bafu/de/home/themen/abfall/fachinformationen/abfallpolitik-und-massnahmen/revidierte-technische-verordnung-ueber-abfaelle--schritt-zur-res/vollzug-der-vvea/definition-siedlungsabfaelle.html>).

Der Schweizerische Verband kommunale Infrastruktur (SVKI) – eine Sektion des Schweizerischen Städteverbandes – bietet auf seiner Website ein „Merkblatt Separatsammlung Wertstoffe“ an:

<https://kommunale-infrastruktur.ch/de/Info/Shop>. Auch dort wird der Begriff Wertstoff verwendet.

Zum Vergleich:

Im Abfallreglement der Stadt Bern (AFR) vom 25. September 2005 wird der Begriff „Wertstoffe“ verwendet (Art. 6 Abs. 2 Bst. a, Art. 10 Abs. 1 Bst. a, Art. 15 Abs. 1 Bst. c, Art. 17 Abs. 1). Die Stadt Thun verwendet in ihrem Abfallreglement (AFR) vom 24. November 2011 den Begriff „Separatabfälle“ (vgl. unter anderem Art. 4 Abs. 1, Art. 6 Abs. 2). Die Stadt Burgdorf verwendet in ihrem Abfall- und Gebührenreglement (AbfallR) vom 19. September 2005 den Begriff „Separatabfälle“ (vgl. unter anderem Art. 3 Abs. 1, Art 5 Abs. 2).

d) **Betriebe** sind Unternehmen mit weniger als 250 Vollzeitstellen sowie öffentliche Verwaltungen.

Auch Unternehmen und die öffentliche Verwaltung verursachen Abfälle.

- Einerseits verursachen sie sogenannt „betriebsspezifischen Abfälle“. Solche Abfälle stellen von vornherein nicht Siedlungsabfälle dar und fallen nicht unter das Entsorgungsmonopol der Gemeinde und somit auch nicht unter das Abfallrecht der Gemeinde. Sie müssen von den Inhabern selbst entsorgt werden (als sog. übrige Abfälle, siehe Art. 31c Abs. 1 USG sowie Art. 12 Abs. 1 AbfG). Solche Abfälle stammen aus der Kerntätigkeit des Betriebs; es handelt sich also um Abfälle aus der industriellen oder gewerblichen Produktion. Beispiele sind: Grünabfälle einer Gärtnerei, Kartonabfälle eines Verpackungsunternehmens, Metallabfälle eines Metallverarbeitungs-Betriebs, Holzabfälle einer Schreinerei etc. Als konkretes Beispiel kann eine Gärtnerei ihren ganzen Grün-Abfall nicht der kommunalen Grünabfuhr mitgeben, da die Mengenverhältnisse nicht mit Abfällen aus Haushalten vergleichbar sind.
- Andererseits verursachen Unternehmen und die öffentliche Verwaltung auch Abfälle, deren Zusammensetzung betreffend Inhaltsstoffe und Mengenverhältnisse mit Abfällen aus Haushalten vergleichbar ist. Man kann diese Abfälle auch „unspezifische Betriebsabfälle“ nennen. Es sind insbesondere Abfälle, die durch den alltäglichen Konsum der Belegschaft anfallen (z.B. Inhalt des Abfalleimers am Arbeitsplatz, gelesene Zeitungen im Pausenraum etc.); insoweit ist davon auszugehen, dass wohl in allen Unternehmen und öffentlichen Verwaltungen eine gewisse Menge an Siedlungsabfällen anfällt. Als konkretes Beispiel kann dann die genannte Gärtnerei ein Bündel Altpapier der kommunalen Papier-Abfuhr mitgeben; andererseits kann beispielsweise ein Verpackungsunternehmen ein Bündel Äste der Grünabfuhr mitgeben.
- Gemäss einer Verordnung des Bundesrats gehören diese Abfälle aber nur dann zu den „Siedlungsabfällen“ im Entsorgungsmonopol der Gemeinde, wenn das Unternehmen weniger als 250 Vollzeitstellen aufweist. Abfälle aus grösseren Unternehmen, die an sich gleich aussehen, sind nicht Siedlungsabfälle und fallen nicht in die Zuständigkeit der Gemeinde (siehe Art. 3 Bst. a Ziff. 2

VVEA).

In den kommunalen Abfallerlassen muss man immer wieder die Unternehmen, welche die genannte Grösse nicht überschreiten, und die öffentlichen Verwaltungen ansprechen. Damit nicht jedes Mal die ganze ausschweifende Definition verwendet werden muss, wird hier im Reglement der Begriff „Betrieb“ eingeführt.

Zusammenfassend kann man somit sagen: Die soeben umschriebenen „Betriebe“ fallen unter das Entsorgungsmonopol der Gemeinde, soweit sie Abfälle verursachen, deren Zusammensetzung betreffend Inhaltsstoffe und Mengenverhältnisse mit Abfällen aus Haushalten vergleichbar ist. Ihre betriebsspezifischen Abfälle fallen nicht unter das Entsorgungsmonopol der Gemeinde.

Ergänzender Hinweis: Der Begriff „Unternehmen“ ist in Artikel 3 Buchstabe b VVEA definiert. Auch im Könizer Abfallrecht versteht man als Unternehmen eine rechtliche Einheit mit einer eigenen Unternehmens-Identifikationsnummer. Vgl. dazu auch Artikel 3 Absatz 1 Buchstabe c Bundesgesetz über die Unternehmens-Identifikationsnummer (UIDG, SR 431.03). Ein Unternehmen ist in der Regel in einem der Bereiche Industrie / Gewerbe / Dienstleistungen tätig.

Hinweis zu den Sonderabfällen: Der Begriff der „Sonderabfälle“ ist ein bundesrechtlicher und braucht deshalb von der Gemeinde nicht definiert zu werden (vgl. Art. 30f USG, Art. 2 VeVA sowie die Verordnung des UVEK vom 18. Oktober 2005 über Listen zum Verkehr mit Abfällen, SR 814.610.1, ferner Art. 3 Bst. c VVEA).

Art. 5

Dienstleistungen ausserhalb des Monopolbereichs

- ¹ Die zuständige Abteilung kann ausserhalb des Entsorgungsmonopols Dienstleistungen zur Verwertung und Entsorgung von Kehricht, Sperrgut und Wertstoffen anbieten.

Entspricht dem am 5. November 2018 eingefügten Artikel 7a des bisherigen Abfallreglements.

Seit dem 1. Januar 2019 sind alle Abfälle aus Unternehmen mit schweizweit 250 und mehr Vollzeitstellen keine Siedlungsabfälle mehr; sie fallen nicht mehr unter das Entsorgungsmonopol und den Entsorgungsauftrag der Gemeinde und dürfen deshalb auch

- 2 Diese Dienstleistungen dürfen die Aufgaben im Bereich des Entsorgungsmonopols nicht beeinträchtigen.
- 3 Die zuständige Abteilung setzt den Preis dieser Dienstleistungen nach den Bedingungen des Marktes fest und gibt die Ansätze bekannt. Diese Dienstleistungen müssen insgesamt mindestens kostendeckend erbracht werden und dürfen nicht mit Erträgen aus dem Entsorgungsmonopol verbilligt werden.

nicht mehr über die Abfallgebühren finanziert werden. Den Gemeinden mit einem eigenen Entsorgungsbetrieb steht es allerdings offen, als Teilnehmer des freien Marktes am Wettbewerb zur Entsorgung von Abfällen ausserhalb des Monopols teilzunehmen. Dazu ist es notwendig, dass die Entsorgung von Markt- und Monopolabfall buchhalterisch klar getrennt wird. Es muss sichergestellt werden, dass der Marktbereich nicht systematisch durch Abfallgebühren aus dem Monopolbereich quersubventioniert wird.

Art. 6

Benützungspflicht und -recht

- 1 Siedlungsabfälle, die innerhalb des Gemeindegebiets von Köniz anfallen, sind grundsätzlich innerhalb des Gemeindegebiets von Köniz zu entsorgen.
- 2 Die Inhaberinnen und Inhaber von Siedlungsabfällen sind verpflichtet, diese gemäss den Vorschriften der Gemeinde zu entsorgen.
- 3 Die öffentlichen Abfahren, Sammelstellen und Entsorgungshöfe stehen ausschliesslich den Einwohnenden der Gemeinde und den in der Gemeinde ansässigen Betrieben zur Verfügung. Für Abfälle, die nicht innerhalb des Gemeindegebiets anfallen, dürfen diese

Das Wort „grundsätzlich“ weist darauf hin, dass es auch andere Fälle gibt. Beispielsweise hat die Gemeinde Köniz mit der Stadt Bern vertraglich die Nutzungsmöglichkeit der Stadtberner Entsorgungshöfe durch Einwohnende der Gemeinde Köniz vereinbart. Einwohnende der Gemeinde Köniz dürfen also in der Gemeinde Köniz angefallene Siedlungsabfälle auch in den Stadtberner Entsorgungshöfen entsorgen.

Weiter dürfen beispielsweise Kleinabfälle, die unterwegs anfallen, über die Gemeindegrenze gebracht werden (z.B. im Bus von Bern nach Köniz) und dann hier in den öffentlichen Abfallkübel geworfen werden.

Nach Artikel 31b Absatz 3 USG muss der Inhaber die Siedlungsabfälle den von den Kantonen (sprich: von der Gemeinde, vgl. Art. 10 AbfG) vorgesehenen Sammlungen oder Sammelstellen über-

öffentlichen Entsorgungseinrichtungen nicht verwendet werden.

geben.

Mit der Aufzählung und der Bezugnahme auf „diese öffentlichen Entsorgungseinrichtungen“ ist – im Umkehrschluss – die Aussage enthalten, dass öffentliche Abfallbehälter von allen Personen benutzt werden dürfen.

Art. 7

- Separierung
- 1 Verwertbare Anteile von Siedlungsabfällen sind so weit wie möglich getrennt zu entsorgen.
 - 2 Bereitgestellte oder abgegebene Wertstoffe dürfen nicht mit anderem Material vermischt oder verunreinigt sein.

Beispielsweise wird Altpapier, das mit Plastik vermischt ist, nicht abgeführt.

II. Organisation und Grundsätze der öffentlichen Entsorgung

Art. 8

- Abfahren
- 1 Die Gemeinde führt für Kehricht und für bestimmte Wertstoffe regelmässige Abfahren durch.
 - 2 Mit den Abfahren werden grundsätzlich die Liegenschaften an öffentlichen Strassen bedient.

Die Gemeinde ist vom höherrangigen Recht verpflichtet, die Siedlungsabfälle zu entsorgen (vgl. Art. 31b Abs. 1 USG i.V.m. Art. 10 Abs. 1 AbfG).

„Öffentliche Strassen“ ist hier gleich zu verstehen wie nach kantonalem Strassengesetz. Öffentliche Strassen sind Kantons- und Gemeindestrassen. Strassen im Privateigentum zählen zu den öffentlichen Strassen, wenn sie dem Gemeingebrauch gewidmet sind (Art. 9 SG). Die Gemeinde kann aber auch an „reinen Privatstrassen“ den Abfall abfahren, sofern dies unter Einhaltung der Verkehrssicherheit möglich ist. Damit das Abfallsammelfahrzeug zu den Liegenschaften fahren kann, braucht es insbesondere eine Durchfahrtsmöglichkeit oder eine ausreichende Wendemöglichkeit, es dürfen keine Rückwärtsfahrten oder andere komplizierte Manöver nötig sein, und im Winter muss die Strasse schwarz geräumt sein.

Dies entspricht der Auslegung des heutigen Artikel 10 im Abfallreglement und wird hier etwas deutlicher formuliert.

- 3 Der Gemeinderat regelt die Einzelheiten in der Verordnung. Er legt insbesondere fest, wann und wie die Abfälle bereitzustellen sind, welches die zulässigen Gebinde sind, zu welchen Zeiten die Bereitstellung zur Abfuhr zulässig ist und macht Vorgaben zu den Bereitstellungsorten.
- 4 Der Gemeinderat kann in begründeten Fällen für bestimmte Ortsteile, Gebiete oder Veranstaltungen abweichende Regelungen erlassen.

Beispielsweise wird die Abfuhr von Gewerbeabfällen in abgelegenen Ortsteilen nur ein- statt zweimal in der Woche durchgeführt.

Art. 9

Grundsätze der Bereitstellung zur Abfuhr

- 1 Die Bereitstellung der Abfälle zur Abfuhr ist Sache der Abfallinhaberinnen und -inhaber.
- 2 Die Abfälle müssen in zulässigen und funktionstüchtigen Gebinden für die Abfuhr bereitgestellt werden.
- 3 Die bereitgestellten Abfälle müssen für die Abfuhr ungehindert zugänglich sein.

Das ist eigentlich eine Selbstverständlichkeit – eine explizite Nennung dieses Grundsatzes im Reglement kann aber in der Praxis von Nutzen sein.

Die Gemeinde ist zuständig für die Abfuhr der ordnungsgemäss bereitgestellten Abfälle. Hingegen sind die Privaten (die Abfallinhaberinnen und -inhaber) zuständig für die ordnungsgemässe Bereitstellung ihrer Abfälle. Zur ordnungsgemässen Bereitstellung gehört auch – falls nötig – der Schutz der Kehrriechsäcke vor Aufreissen durch Tiere (Katzen, Krähen, Füchse etc.). Dieser Schutz vor Aufreissen durch Tiere kann beispielsweise durch den Gebrauch von Containern oder durch andere geeignete Massnahmen oder Einrichtungen erfolgen; der Dienstzweig Abfallbewirtschaftung und Deponie berät die Betroffenen bei Bedarf.

Da die Bereitstellung der Abfälle zur Abfuhr Sache der Abfallinhaberinnen und -inhaber ist, ist es auch ihre Sache, die für die Bereitstellung nötigen Gebinde (Kehrriechsäcke, Container) zu erwerben und zu unterhalten.

Die Abfälle, die in Kehrriechsäcken oder Bündeln für die Abfuhr bereitgestellt werden, dürfen – sofern die Verkehrssicherheit gewährleistet ist – auf öffentlichem Grund (in der Regel Trottoir) bereitgestellt werden (vgl. Artikel 5 der Verordnung zu den zulässigen Bereitstellungszeiten).

Abfälle, die in Containern für die Abfuhr bereitgestellt werden, brauchen einen geeigneten Standplatz auf privatem Grund (der Standplatz ist der Ort, an dem die Container üblicherweise die Woche

durch stehen). In vielen Fällen ist der Standplatz der Container zugleich der Bereitstellungsort zur Abfuhr; bei dieser Lösung braucht es niemanden, der den Container am Abfuhrtag bereitstellt. Ist bei bestehenden Liegenschaften der Standplatz der Container aber nicht zugleich der Bereitstellungsort für die Abfuhr, dürfen – sofern die Verkehrssicherheit gewährleistet ist – auch einzelne Container auf öffentlichem Grund (in der Regel Trottoir) bereitgestellt werden (vgl. dazu Artikel 5 der Verordnung); bei dieser Lösung müssen die Abfallinhaberinnen und -inhaber die Container zwischen 19.00 Uhr des Vorabends und 7.00 Uhr des Abfuhrtages bereitstellen.

Bereitstellungsorte auf privatem Grund müssen ordnungsgemäss errichtet, unterhalten und sauber gehalten werden.

Sollte es in begründeten Einzelfällen, in denen besondere Verhältnisse vorliegen, nicht möglich sein, einen Containerstandplatz auf privatem Grund zu errichten, kann bei der Gemeinde ein Gesuch um Erteilung einer Sondernutzungskonzession für die Benützung öffentlichen Grundes der Gemeinde gestellt werden. Eine solche Sondernutzungskonzession von öffentlichem Grund der Gemeinde wird Privaten für die Benützung als Containerstand- und Bereitstellungsort nur in ganz besonders gelagerten Einzelfällen erteilt. Es gilt klar der Grundsatz, dass die Standplätze für Container auf privatem Grund zu erstellen sind. Eine entsprechende Sondernutzungskonzession kann auch in einem Ausnahmefall nur dann erteilt werden, wenn die Verkehrssicherheit gewahrt ist und keine anderen öffentlichen Interessen entgegenstehen.

Die Formulierung „nicht korrekt“ umfasst alle Vorschriften zur Bereitstellung, es kann z.B. bedeuten: Art des Abfalls, Zeit der Bereitstellung, Art des Gebindes, Ort der Bereitstellung.

⁴ Abfälle, die nicht korrekt bereitgestellt sind, werden nicht abgeführt.

Art. 10

Zentrale
Bereit-
stellungs-
orte

- ¹ Die Gemeinde kann für die betroffenen Liegenschaften vorübergehend oder dauerhaft zentrale Bereitstellungsorte verfügen,
- a) wenn die Strasse von der Abfuhr nicht bedient wird;
 - b) bei grösseren Ansammlungen von auf dem öffentlichen

Zentrale Bereitstellungsorte können insbesondere verfügt werden, wenn die Zufahrt zu den Liegenschaften nicht verkehrssicher gewährleistet ist, bei übermässigem Aufwand für den Sammeldienst sowie zur Verhinderung von grösseren Ansammlungen von auf dem

Grund bereitgestellten Abfällen.

- 2 Die Gemeinde kann in diesen Fällen die Pflicht zur Benützung von Containern verfügen.
- 3 Der Gemeinderat legt in der Verordnung fest, unter welchen Umständen eine Strasse von der Abfuhr nicht bedient wird (Abs. 1 Bst. a).
- 4 Zentrale Bereitstellungsorte auf privatem Grund können mit der betroffenen Grundeigentümerschaft vertraglich vereinbart oder mittels Verfügung festgelegt werden.

Trottoir bereitgestellten Abfällen.

Bei der erschwerten Zufahrt geht es hauptsächlich um Sicherheitsgründe, um die Vermeidung von Unfällen. Insbesondere ist zu denken an für die Sammelfahrzeuge der Gemeinde zu schmale Strassen, Strassen ohne ausreichende Wendemöglichkeit für die Sammelfahrzeuge, Strassen ohne geeigneten Belag, Strassen, bei denen die Durchfahrt der Sammelfahrzeuge beispielsweise durch Baustellen, parkierte Autos oder Schneeglätte behindert ist.

Die Sammelfahrzeuge sind gross. Insbesondere sollen aus Sicherheitsgründen Rückwärtsfahrten mit diesen grossen Fahrzeugen vermieden werden.

Die von der Verwaltung verfügbaren Bereitstellungsorte können für eine Liegenschaft oder auch für mehrere gemeinsam festgelegt werden.

Dies entspricht der Auslegung des heutigen Artikel 10 im Abfallreglement und wird hier deutlicher formuliert.

Es gibt – seltene – Situationen in bestehenden bebauten Gebieten (bei Wohnblöcken in Stockwerkeigentum oder mit verschiedenen Eigentümerschaften), in denen sich mangels Kooperation der Privaten sehr ungute Zustände betreffend die Abfallbereitstellung ergeben haben (Beispiel Dorfstrasse in Wabern). In diesen Fällen soll die Pflicht zur Benützung von Containern verfügt werden können.

Zentrale Bereitstellungsorte für Abfälle, die in Kehrriechsäcken oder Bündeln zur Abfuhr bereitgestellt werden, werden primär auf öffentlichem Grund festgelegt.

Manchmal ist dies aber nicht möglich, beispielsweise aus Gründen der Verkehrssicherheit, wegen enger Platzverhältnisse oder weil es um Container geht. Dann ist es die beste, manchmal auch die einzige Lösung, den zentralen Bereitstellungsort auf privaten Grund zu legen.

Weil das einen Eingriff in privates Eigentum darstellt, wird die Ge-

meinde wenn immer möglich eine vertragliche Einigung mit der betroffenen Grundeigentümerschaft des Bereitstellungsorts anstreben.

Kommt keine Einigung zustande, muss unter Umständen ein zentraler Bereitstellungsart auf privatem Grund durch die Gemeinde einseitig angeordnet werden. Absatz 4 stellt die gesetzliche bzw. reglementarische Grundlage für diesen Eingriff in das private Eigentum dar.

Art. 11

- Sammelstellen
- 1 Die Gemeinde betreibt dezentrale Sammelstellen für Wertstoffe.
 - 2 Der Gemeinderat stellt in der Verordnung Regeln zur Benützung der Sammelstellen auf.

Art. 12

- Entsorgungshof
- 1 Die Gemeinde betreibt einen Entsorgungshof.
 - 2 Der Gemeinderat stellt in der Verordnung Regeln zur Benützung des Entsorgungshofes auf.

Die Gemeinde betreibt heute einen eigenen Entsorgungshof. Vertraglich ist zudem sichergestellt, dass die Bevölkerung auch die stadtbernischen Entsorgungshöfe benützen darf, dies unter Entrichtung der dortigen Gebühren. Im Reglement ist diese Zusammenarbeit durch Artikel 16 abgedeckt und bedarf keiner weiteren Regelung, da das Angebot in Köniz vorhanden ist und zur Inanspruchnahme des stadtbernischen Angebots keinerlei Pflicht besteht. Artikel 16 ermöglicht es auch, zukünftig alle Entsorgungshofangebote durch Dritte ausführen zu lassen und den eigenen Entsorgungshof zu schliessen.

Art. 13

- Abfallbehälter für Kleinabfälle
- 1 Die Gemeinde betreibt an stark frequentierten öffentlichen Orten Abfallbehälter für Kleinabfälle.

Diese Abfallbehälter werden in der Regel nicht vom Dienstzweig Abfallbewirtschaftung und Deponie betrieben, sondern von jenen Organisationseinheiten der Gemeinde, die für die betreffenden Bereiche (Strassen, Plätze, Schulanlagen, Spielplätze, Friedhöfe)

- 2 Diese öffentlichen Abfallbehälter dienen ausschliesslich der Aufnahme von unterwegs angefallenen Kleinabfällen.

zuständig sind (z.B. AVU, DZ Landschaft, GBAU). In der Regel übergeben sie diese Kleinabfälle der Abfuhr oder dem Entsorgungshof.

Die öffentlichen Abfallbehälter für Kleinabfälle dürfen nicht für andere Zwecke benutzt werden; insbesondere dürfen sie nicht zur Entsorgung von Kehrichtsäcken oder anderen Abfällen aus dem Haushalt benutzt werden.

Hundekot wird übrigens nicht mehr ausschliesslich in eigenen Behältern gesammelt, er kann ebenfalls als „Kleinabfall“ in die öffentlichen Abfallbehälter geworfen werden. Der DZ Abfallbewirtschaftung ist daran, die reinen Hundekotbehälter („Robidog“) durch kombinierte öffentliche Abfallbehälter zu ersetzen (mit integriertem Sackspender fürs Einsammeln des Hundekots).

Solange noch „Robidog“ in Betrieb sind, ist es umgekehrt auch zulässig, unterwegs anfallende Kleinabfälle in einen „Robidog“ zu werfen.

Art. 14

Grosse Mengen von Abfällen aus Betrieben

- ¹ Fallen in Betrieben bedeutend grössere Mengen an Siedlungsabfällen an als in Haushalten, so können die Verantwortlichen bei der Gemeinde beantragen, ihren Abfall ganz oder teilweise sortenrein bereitzustellen und über Dritte zu entsorgen. Auch ohne Gesuch kann die Gemeinde Betriebe dazu verpflichten.

Weiter oben (bei Artikel 4 Bst. d) wurde erläutert, dass die Könizer Betriebe Siedlungsabfall verursachen, der in die Zuständigkeit der Gemeinde fällt. Gemäss bundesgerichtlicher Rechtsprechung gilt das grundsätzlich unabhängig von der Menge, also auch dann, wenn grosse Mengen solcher Abfälle anfallen.

Fallen in Betrieben grosse Mengen an Siedlungsabfällen (sei es Kehricht oder Papier / Karton) an, stellt das sowohl den Betrieb (für die Bereitstellung) als auch die Gemeinde (für die Abfuhr) vor logistische Herausforderungen. Insbesondere verfügt die Gemeinde Köniz über keine Einrichtungen, die das Leeren von Presscontainern erlauben würden (deshalb sind Presscontainer in Köniz keine zulässigen Gebinde).

Wenn es für Unternehmen oder öffentliche Verwaltungen möglich ist, ihren Abfall ganz oder teilweise sortenrein bereitzustellen (z.B. bei einem Verwaltungsgebäude Papier und Karton), so dass es eigentlich zu betriebsspezifischen Abfällen wird, dürfen sie auf Gesuch hin den sortenrein bereitgestellten Abfall auf eigene Kosten

- 2 Betriebe, die ihre Siedlungsabfälle in Grosscontainern (Presscontainer, Welaki-Mulden, Abrollcontainer etc.) über Dritte oder im Rahmen eines firmeneigenen Entsorgungs- und Recycling-Konzepts in eigener Regie entsorgen wollen, benötigen dafür eine Bewilligung der Gemeinde.
- 3 Der Gemeinderat legt die Meldepflichten dieser Betriebe zur Ermittlung der Höhe der jährlichen Grundgebühr in der Verordnung fest.

über Dritte entsorgen lassen.

Die Gemeinde kann die Betriebe in diesen Fällen auch von sich aus – ohne entsprechendes Gesuch – zur sortenreinen Bereitstellung und selbständigen Entsorgung verpflichten. Das wird insbesondere dann der Fall sein, wenn die Abfuhr andernfalls erschwert würde (wenn beispielsweise Sonderabfahren nötig wären, um die Menge bewältigen zu können).

Die Sortierung muss betriebsintern erfolgen.

Die Regelung stützt sich auf Bundesrecht (USG; Art. 13 Abs. 1 VVEA) und die bundesgerichtliche Praxis (etwa BGer 1A.11/2005 vom 6. Juli 2005, E. 4.3).

Vergleich: Auch die Stadt Bern kennt eine Regelung, nach der sie Betrieben die sortenreine Bereitstellung erlauben oder diese anordnen darf (vgl. Art. 3 Abs. 3 AFR).

Von Absatz 1 sind nur die *sortenrein* bereitgestellten Abfälle erfasst.

Die links genannten Gebinde sind in Köniz keine zulässigen Gebinde (Erläuterung siehe oben bei Absatz 1). Wenn ein Unternehmen oder eine öffentliche Verwaltung Grosscontainer einsetzen will, muss die Entsorgung selber organisiert werden, meist wird über Dritte (Angebote von Entsorgungsunternehmen) entsorgt werden.

(Siehe heute schon Art. 18 Abfallreglement und Art. 7 Gebührentarif; siehe ferner Art. 1 Abs. 3 der Thuner Abfallverordnung und Art. 6 Abs. 1 Bst a der Stadtberner Abfallverordnung).

Wie bisher (vgl. Art. 7 des Gebührentarifs) wird die Grundgebühr weiterhin normal erhoben.

Vgl. zur Ermittlung der Höhe der jährlichen Grundgebühr Artikel 25 der Verordnung.

Art. 15

Überbauung
Neumatt,
Liebefeld

- 1 Die Organisation und Durchführung der öffentlichen Abfallentsorgung im Entsorgungsgebiet der Überbauung Neumatt, Liebefeld, werden vollumfänglich und unbefristet an die Stadt

Diese Bestimmung wurde im August 2006 ins Abfallreglement eingefügt (in bisheriger Zählung: Artikel 3bis). Die Bestimmung ist unverändert zu belassen.

Bern übertragen.

Der Überbauungskomplex Weissenstein / Neumatt zieht sich über die Grenze zwischen den Gemeinden Köniz und Bern, und zwecks Vermeidung verschiedener Probleme wurde damals entschieden, in diesem Gebiet die öffentliche Abfallentsorgung vollumfänglich an die Stadt Bern zu übertragen (einschliesslich aller hoheitlicher Befugnisse wie beispielsweise Gebührenerhebung und Ahndung von Widerhandlungen). Voraussetzung dafür ist diese Regelung im Abfallreglement. Einzelheiten können dem damaligen Parlamentsantrag entnommen werden.

2 Der Gemeinderat schliesst mit der Stadt Bern einen Leistungsvertrag ab mit folgenden Grundinhalten:

- a) Die Stadt Bern übernimmt die Entsorgung sämtlicher Abfälle, die Bestandteile der öffentlichen Abfallentsorgung sind, gegen Entgelt.
- b) Die Haushaltungen und Betriebe im Entsorgungsgebiet werden denjenigen der Stadt Bern gleichgestellt und rechtlich gleich behandelt.
- c) Die Stadt Bern erhebt bei den Haushalten und Betrieben im Entsorgungsgebiet Grund- und Verursachergebühren gemäss Berner Reglement und Tarifordnung.
- d) Die Stadt Bern ahndet im Entsorgungsgebiet begangene Widerhandlungen gegen das Abfallrecht der Stadt Bern und erhebt Bussen gemäss Bestimmungen des bernischen Abfallreglements.
- e) Der Leistungsvertrag ist nach einer ersten festen Vertragsdauer von fünf Jahren beidseitig kündbar.

3 Die Stadt Bern verfügt im vereinbarten Entsorgungsgebiet über alle hoheitlichen Befugnisse, die im Zusammenhang mit dem Entsorgungsauftrag zwingend erforderlich sind.

4 Eine Kündigung des Leistungsvertrages obliegt dem Gemeinderat.

5 Wird der Leistungsvertrag ohne Abschluss eines Nachfolgetrages gekündigt, tritt dieser Artikel ohne weiteres ausser Kraft.

Art. 16

Dritte	<p>1 Die Gemeinde kann im Bereich der Abfallbewirtschaftung mit anderen Körperschaften zusammenarbeiten.</p> <p>2 Die Gemeinde kann für andere Gemeinden Dienstleistungen im Bereich der Abfallbewirtschaftung erbringen.</p> <p>3 Die Gemeinde kann in begründeten Fällen gewisse Aufgaben der Abfallbewirtschaftung auf Dritte übertragen.</p> <p>4 Die Abteilung Umwelt und Landschaft kann Dritten im Bereich des Entsorgungsmonopols auf Gesuch hin Konzessionen erteilen.</p>	<p>Öffentlich-rechtliche oder privatrechtliche Körperschaften sind z.B. der Kanton, andere Gemeinden, Gemeindeverbände, Aktiengesellschaften, GmbH, Genossenschaften, Vereine. Auch möglich ist die Zusammenarbeit mit öffentlich-rechtlichen Anstalten (Gemeindeunternehmen).</p> <p>Ein konkretes Beispiel für eine solche Zusammenarbeit ist die IG Kompost Köniz. Seit gut 20 Jahren unterstützt die Gemeinde die IG Kompost beim Betrieb von Kompostplätzen.</p> <p>Vgl. auch Art. 5 ff. und Art. 64 ff. des kantonalen Gemeindegesetzes für die Zusammenarbeit zwischen Gemeinden und für die möglichen Trägerschaften von Gemeindeaufgaben.</p> <p>Zu Absatz 4: Nach der Rechtsprechung des Bundesgerichts errichtet Art. 31b Abs. 1 USG ein staatliches Entsorgungsmonopol (vgl. unter anderem BGE 125 II 508 E. 5b; rechtliches Monopol). Alle Tätigkeiten im Bereich des kommunalen Entsorgungsmonopols sind der Gemeinde vorbehalten. Die Betätigung Privater setzt eine Konzession voraus. Mit einer Konzession wird einem Privaten das Recht zur Ausübung einer gesetzlich dem Gemeindewesen vorbehaltenen monopolisierten Tätigkeit verliehen.</p> <p>Die Konzessionserteilung wird zurzeit insbesondere im Bereich Alttextilien und Kunststoffe diskutiert.</p> <p>Vgl. zur Konzessionsabgabe unter Art. 28.</p>
--------	---	---

III. Besondere Pflichten

Art. 17

Unterwegsverpflegung	<ol style="list-style-type: none"> 1 Wer Unterwegsverpflegung anbietet, hat seiner Kundschaft genügend Abfallbehälter für Kehricht und Wertstoffe zur Verfügung zu stellen. 2 Die Anbietenden von Unterwegsverpflegung sind gehalten, Mehrwegbehältnisse anzubieten. 3 Die Gemeinde kann Anbietende von Unterwegsverpflegung verpflichten, von ihrer Kundschaft liegen gelassene Abfälle einzusammeln. 	<p>Diese neue Bestimmung betrifft insbesondere Take-Away-Betriebe, Imbissstände, Tankstellenshops und dergleichen.</p> <p>(Siehe auch den praktisch gleich lautenden Art. 9 Abs. 5 des neuen kantonalen Muster-Abfallreglements).</p>
----------------------	---	---

Art. 18

Pflichten im Baubewilligungsverfahren	<ol style="list-style-type: none"> 1 Bei baubewilligungspflichtigen Neu- oder Umbauten mit Auswirkungen auf die Menge oder die Bereitstellung von Siedlungsabfällen sind die Bereitstellungsorte im Umgebungsgestaltungsplan einzuzeichnen und dem Baugesuch beizulegen. 2 Dabei muss die Bereitstellung so geplant werden, dass alle Abfallarten am selben Ort für den Sammeldienst bereitgestellt werden. 3 Für die Bereitstellung von Grüngut, Sperrgut und Metall muss beim Bereitstellungsort von Papier/Karton und Kehricht eine Fläche freigehalten werden. 4 Bei Wohnsiedlungen mit mehr als 20 Wohnungen¹ muss ein Abfallkonzept erstellt werden. Das Abfallkonzept bildet die Grundlage für die im Überbauungsplan oder im Umgebungsgestaltungsplan des ersten Baugesuches auszuweisenden Bereitstellungsorte. Der Gemeinderat legt in der Verordnung fest, welche
---------------------------------------	---

Zu Art. 18

Diese Regelung ist neu eingefügt und ergänzt das Baureglement. Damit die Abfuhr zur Zufriedenheit aller durchgeführt werden kann, ist die korrekte Planung der Abfallbereitstellung sehr wichtig. Dieser Artikel soll Klarheit schaffen, welche Aspekte im Baubewilligungsverfahren beurteilt werden.

¹ Begriffsdefinition "Wohnsiedlungen" gemäss Art. 43 Abs. 4 Bauverordnung vom 6. März 1985, Fassung vom 6. März 1985

Angaben im Abfallkonzept enthalten sein müssen.

IV. Finanzierung

1. Allgemeines

Art. 19

Grundsätze

¹ Die Gemeinde führt für die Abfallbewirtschaftung eine Sonderrechnung und eine Spezialfinanzierung.

Sonderrechnung:

Wegen der Finanzierungsvorgaben (Art. 32a USG, Art. 28 AbfG) ist eine Sonderrechnung (Art. 95 kant. Gemeindeverordnung) zu führen.

Spezialfinanzierung:

Weder das Bundesrecht noch das kantonale Recht legen ausdrücklich fest, dass auf Ebene Gemeinde eine Spezialfinanzierung Abfall besteht. Dass eine solche Spezialfinanzierung existiert, wird im Kanton Bern aus Artikel 28 AbfG abgeleitet.

Umfang / Grenzen von Sonderrechnung / Spezialfinanzierung

Hauptgegenstand von Sonderrechnung/SF bildet die Entsorgung der Siedlungsabfälle (siehe auch Absatz 2).

Ausserhalb der Sonderrechnung geführt werden namentlich Aufwand und Ertrag der „Dienstleistungen ausserhalb des Monopolbereichs“ (Artikel 5 des Reglements).

Unter Beiträge zur Vermeidung und Verminderung von Abfällen (Buchstabe d) fallen beispielsweise Beiträge an private Kompostgruppen, wie die bewährte Unterstützung der IG Kompost Köniz.

Weitere Entsorgung: z.B. Kosten der KVA, Kosten der Feldrandkompostierung.

Kosten von Leistungen Dritter: z.B. Abgeltung an die Stadt Bern für die Mitbenützung der dortigen Entsorgungshöfe durch EinwohnerInnen der Gemeinde Köniz.

² Der Aufwand der Sonderrechnung umfasst die vollen Kosten der Abfallbewirtschaftung, namentlich die vollen Kosten

- a) der Abfuhr;
- b) der Sammelstellen;
- c) des Entsorgungshofs;
- d) der Information, Massnahmen und finanziellen Beiträge zur Vermeidung und Verminderung von Abfällen;

- e) der Kontrollen;
- f) der Administration;
- g) der weiteren Entsorgung der Abfälle;
- h) des Personals;
- i) der Fahrzeuge;
- j) der Infrastruktur;
- k) der Leistungen Dritter;
- l) die kantonalen Abgaben.

3 Den Aufwand für die Erbringung der in Absatz 1 umschriebenen Aufgaben finanziert die Gemeinde durch

- a) Gebühren;
- b) den Gebühren entsprechende finanzielle Leistungen von Organisationseinheiten der Gemeindeverwaltung für die Entsorgung von Siedlungsabfällen;
- c) Hundetaxe;
- d) allfällige Entgelte Dritter, namentlich anderer Gemeinwesen, für Leistungen im Bereich der genannten Aufgaben;

Hinweis: Leistungen an Unternehmen ausserhalb des Monopols dürfen nicht über diese eng verstandene Abfallrechnung laufen (freiwillige Dienstleistung der Gemeinde). Die Gemeinde scheidet diese Kosten aus.

Hinweis: Die Kosten der Entsorgung der im öffentlichen Raum achtlos weggeworfenen Siedlungsabfälle (sog. Littering) werden in der Gemeinde Köniz zum weitaus überwiegenden Teil durch die Abteilung Verkehr und Unterhalt, Dienstzweig Unterhalt getragen (d.h. im Ergebnis über die Steuern finanziert). Es ist nicht ersichtlich, wie sie verursachergerecht über Gebühren finanziert werden könnten (siehe für die schwierigen sich stellenden Fragen das Urteil des Bundesgerichts betreffend die Stadt Bern, BGE 138 II 111).

Die meisten der nachfolgend genannten Organisationseinheiten bezahlen für die Abfallentsorgung, ganz vergleichbar mit Privaten.

a) Abfallverursacher

Gemeindeliegenschaften LV
Schul- und Sportanlagen Abt. BSS

b) Sammlung von Kleinabfällen im öffentlichen Raum

Friedhöfe AUL / LS
Öffentliche Kinderspielplätze AUL / LS
Strassenreinigung AVU / DZU
Abfallbehälter bei öV-Haltestellen AVU / DZU
Abfallbehälter auf öffentlichen Plätzen AVU / DZU
Bewirtschaftete Parkplätze ASI / POL
Liegewiese Eichholz ASI / POL
Einzelne öffentliche Plätze LV

- e) allfällige Beiträge Dritter, namentlich des Bundes und des Kantons;
 - f) Einnahmen aus dem Verkauf von Wertstoffen;
 - g) Konzessionsabgaben;
 - h) Bussenerträge.
- 4 Die Spezialfinanzierung wird nicht verzinst. Über allfällige Einlagen und Entnahmen beschliesst der Gemeinderat.

Erträge aus Bussen wegen Verletzung gemeindeeigener Strafbestimmungen.

Das Amt für Gemeinden und Raumordnung (AGR) des Kantons Bern empfiehlt, der Bestand der Spezialfinanzierung solle einen Bestand von rund einem Drittel des Jahresumsatzes nicht unterschreiten. Der Bestand dient beispielsweise dazu, jährliche Schwankungen von Wertstofflösen aufzufangen oder um grössere Investitionen tätigen zu können (z.B. Beschaffung von Sammelfahrzeugen), ohne jährlich die Gebühren anpassen zu müssen.

Art. 20

Spezialfinanzierung
Deponie

- 1 Die Gemeinde führt eine Spezialfinanzierung für die Nachsorge der Deponie Gummersloch (KEGUL).
- 2 Die Spezialfinanzierung wird verzinst. Über allfällige Einlagen und Entnahmen beschliesst der Gemeinderat.

Neuer Artikel: Zurzeit bestehen zwei separate Spezialfinanzierungen für die Deponie Gummerlsoch: 1) Restauffüllung und Endabdeckung 2) Nachsorge. Die Restauffüllung wurde Anfang 2021 abgeschlossen. Die Endabdeckung der Deponie Gummersloch wird im Laufe des Jahres 2022 fertiggestellt. Ab 1. Januar 2023 wird die Deponie in die Nachsorgephase übergehen und der Restbestand der SF Restauffüllung und Endabdeckung wird in die SF Nachsorge überführt. Art. 20 ist die Grundlage für diese Spezialfinanzierung. Auf eine Grundlage für die noch kurzfristig laufende SF Restauffüllung und Endabdeckung wird verzichtet.

2. Gebühren

Art. 21

Allgemeines	<p>1 Die Gemeinde erhebt jährliche Grundgebühren sowie Mengen- gebühren.</p> <p>2 Die Grundgebühren sind unabhängig von der zu entsorgenden Abfallmenge geschuldet.</p>	<p>Die Grundgebühr ist mengenunabhängig. Die Mengengebühr (Benützungsgebühr) hingegen ist – wie ihr Name schon sagt – mengenabhängig.</p> <p>Die Grundgebühren sind grundsätzlich unabhängig von der zu entsorgenden Abfallmenge bzw. von der effektiven Benützung der kommunalen Abfallentsorgung. Damit wird dem Umstand Rechnung getragen, dass als Verursacher der Fixkosten der Infrastruktur alle Bewohnenden bzw. Eigentümerschaften von Liegenschaften erscheinen, welche die Abfallentsorgung jederzeit benutzen können, auch wenn sie diese im Moment nicht gebrauchen (vgl. BGer 2A.403/1995 E. 4b und 2P.187/2006 E. 2.4 sowie Urteil 2P.266/2003 vom 5. März 2004 E. 3.2, in: URP 2004 S. 197). So ist es nach der Praxis des Bundesgerichts weder willkürlich noch im Widerspruch zum Verursacherprinzip, die Abfallgrundgebühr auch für vorübergehend leerstehende Wohnungen zu erheben, wenn jederzeit mit deren erneuten Benützung zu rechnen ist (vgl. BGer 2C_415/2009 vom 22.4.2010 E. 3.)</p> <p>Bei sehr langen Leerständen wird sich diese Regelung als unverhältnismässig erweisen. Die Grundgebühren dürfen dann nicht mehr erhoben werden, wenn z.B. wegen eines bevorstehenden Abbruchs eine Weiterbenützung der Wohnung von vornherein nicht mehr in Betracht kommt oder wenn aus anderen Gründen davon auszugehen ist, dass die Wohnung für längere Zeit leer steht. Vgl. dazu BVR 2010 S. 260, E. 3.4 f. S. 264 f., wonach es in den Abfall- erlassen keine Regelung dieser Ausnahmesituation braucht, hinge- gen bei einem länger dauernden Leerstand nach den allgemeinen verfassungs- und abgaberechtlichen Prinzipien eine Ausnahme von der Gebührenpflicht zu prüfen wäre; vgl. auch Verwaltungsgericht 100.2017.230U vom 29. November 2017, E. 3.1 S. 6 f.</p> <p>Verwaltungsintern gilt die Praxis, dass die Grundgebühr auf Anfrage ab sechs Monaten Leerstand erlassen wird (für die ganze Dauer des</p>
-------------	---	---

- 3 Innerhalb der vom Reglement vorgegebenen Rahmen legt der Gemeinderat die Gebühren in der Verordnung fest.
- 4 Die Gebühren werden periodisch überprüft. Dabei werden insbesondere die Vorjahre, der langfristige Investitionsbedarf sowie die Marktpreisentwicklungen von Wertstoffen mitberücksichtigt.

Leerstandes), sofern die betreffende Liegenschaft klar als nicht bewohnbar eingeschätzt werden kann. Als Kriterium für die Beurteilung der Bewohnbarkeit kann z.B. der Status des Wasseranschlusses/Wasserzählers beigezogen werden.

Art. 22

Gebühren-
bemessung
a) Grund-
gebühr

- 1 Für Haushalte beträgt die Grundgebühr pro Kalenderjahr
pro Haushalt CHF 65.– bis CHF 130.–
- 2 Für Betriebe beträgt die Grundgebühr pro Kalenderjahr
pro 770/800-l-Container CHF 150.– bis CHF 300.–

Die Obergrenze der Haushaltsgrundgebühr wird von CHF 150.- auf 130.- pro Haushalt gesenkt.

Haushalte sind von einer oder mehreren Personen bewohnte Wohnungen oder Einfamilienhäuser. Andere Gemeinwesen bezeichnen dasselbe als „Wohneinheiten“. Diese Gebühr ist auch von „landwirtschaftlichen Haushalten“ (Wohnungen auf dem Bauernhof) geschuldet.

Alle anderen Parameter spielen keine Rolle. So spielt es beispielweise keine Rolle, in wessen Eigentum die Wohneinheit steht. Falls mehrere Personen in einem Haushalt leben, spielt auch die Beziehung, in der sie zueinander stehen, keine Rolle (z.B. Wohngemeinschaft, Familie, Paar etc.).

Neue Schreibweise: Franken, abgekürzt CHF (entsprechend den kantonal-bernischen Rechtsetzungsrichtlinien, siehe [PDF-Seite 183](#)).

Die Obergrenze der Betriebsgrundgebühr wird von CHF 400.- auf 300.- pro 770/800 l Container gesenkt.

Landwirtschaftliche Betriebe werden gleich behandelt wie andere Betriebe: Der landwirtschaftliche Betrieb bezahlt – wenn er Container hat – die Grundgebühr nach Abs. 2, wenn er keine Container hat nach Abs. 3. Befindet sich auf dem Hof sowohl ein Haushalt als auch ein landwirtschaftlicher Betrieb, so sind zwei Grundgebühren

- 3 Für Betriebe ohne Container wird pro Betrieb eine jährliche Grundgebühr nach Absatz 1 erhoben.
- 4 Bei Betrieben wird pro Betriebsstandort eine Grundgebühr erhoben.
- 5 Für Kleinbetriebe, die in Haushalten betrieben werden und bei denen nicht deutlich mehr Abfall anfällt als beim Haushalt ohne Kleinbetrieb, wird keine zusätzliche Grundgebühr für Betriebe erhoben.

geschuldet (die eine für den Haushalt, die andere für den Betrieb).

Das gilt für Betriebe, die keine 800 l Container haben und für Betriebe, die keine Presscontainer oder Ähnliches haben.

Aus: BAFU, Finanzierung der Siedlungsabfallentsorgung, S. 40: „Im Fall, dass die Adresse eines Kleinunternehmens identisch ist mit der eines Haushalts, sollten betreffend Grundgebührenpflicht klare Regelungen im Abfallreglement aufgeführt sein.“ Vgl. dazu Bundesgericht 2C_677/2010 E. 3.2 vom 2. März 2011.

Dies entspricht der heutigen Praxis, ist aber im heute gültigen Abfallreglement nicht konkret festgehalten.

Mit Kleinbetriebe sind in der Regel Nebengewerbe gemeint, die in einem Haushalt (also einer Wohnung, in der schon für den Haushalt die Grundgebühr erhoben wird) betrieben werden und die nicht mehr Abfall verursachen, als wenn kein Nebenbetrieb geführt würde. Bsp.: Musikstunden erteilen, Buchhaltungstätigkeiten, Näharbeiten. Fallen durch den Kleinbetrieb im Haushalt hingegen deutlich grössere Mengen an Abfall an, als beim Haushalt alleine, ist eine doppelte Gebühr geschuldet: eine für den Haushalt und eine für den Betrieb.

Art. 23

b) Mengen-
gebühren

¹ Die Mengengebühren sind bemessen nach Volumen oder Gewicht:

- a) Abfuhr von Kehricht

Kehrichtsack à 17 Liter	CHF –.70 bis CHF 1.50
Kehrichtsack à 35 Liter	CHF 1.40 bis CHF 3.–
Kehrichtsack à 60 Liter	CHF 2.50 bis CHF 5.20
Kehrichtsack à 110 Liter	CHF 4.50 bis CHF 9.30
- b) Abfuhr von Sperrgut

Sperrgutmarke klein (für max. 60 l und max. 15 kg)
CHF 2.50 bis CHF 5.20

Sperrgutmarke gross (für max. 110 l und max. 25 kg)
CHF 4.50 bis CHF 9.30

c) Abfuhr von Grüngut

Grüngutmarke CHF 2.– bis CHF 5.–

Containermarke 800 l CHF 12.50 bis CHF 25.–

d) Leerung Betriebscontainer

400 l Container CHF 12.50 bis CHF 25.–

800 l Container CHF 25.– bis CHF 50.–

² Werden Kehricht oder Sperrgut im Entsorgungshof abgegeben, so sind höchstens die doppelten Gebühren geschuldet.

Art. 24

Schredder-
aktionen

Für die Schredderaktionen wird pro Anmeldung von der anmeldenden Person eine Gebühr von CHF 15.– bis CHF 30.– erhoben und zusätzlich eine zeitabhängige Gebühr von bis CHF 8.– pro Minute.

Bei den Schredderaktionen handelt es sich um eine separat geregelte Form von zusätzlichen Dienstleistungen der Gemeinde. Festlegung des Gebührenrahmens: Bisher wird die zeitabhängige Gebühr erst ab der 16. Minute erhoben und beträgt CHF 5.– pro Minute. Es ist keine Änderung geplant.

Art. 25

Gebühren-
pflicht

¹ Gebührenpflichtig für die Grundgebühren gemäss Artikel 22 Absätze 1 und 3 sind die Baurechtnehmenden oder Grundeigentümerschaften. Bei Stockwerkeigentum ist die Stockwerkeigentümerschaft Gebührenschuldnerin.

Die Bestimmung ist zusammen mit Artikel 22 zu lesen. Einige Beispiele:

- Bei einer unbebauten Liegenschaft, auf der sich kein Gebäude mit Haushalt / Unternehmen / öffentlicher Verwaltung befindet und kein Abfall anfällt, ist keine Grundgebühr geschuldet.
- Bei einem Einfamilienhaus ist die Grundgebühr von der Grundeigentümerschaft geschuldet.
- Bei einem Mehrfamilienhaus mit mehreren Haushalten und

- 2 Im Fall der Bereitstellung des Abfalls in Containern gemäss Artikel 22 Absatz 2 schuldet die Eigentümerschaft des Containers die Gebühr.
- 3 Bei gemeinschaftlichem Eigentum haften die Beteiligten solidarisch für die Grundgebühren.
- 4 Bei Handänderungen werden die Grundgebühren marchzählig pro Monat abgerechnet; für Forderungen aus den laufenden Rechnungsperioden haften die bisherige und die neue Eigentümerschaft solidarisch.
- 5 Gebührenpflichtig für die Mengengebühren sind die Inhaberinnen und Inhaber der Abfälle.

Unternehmen sind alle Grundgebühren von der Grundeigentümerschaft geschuldet. Sie wird die Grundgebühren wahrscheinlich via Nebenkosten auf die Mieter/-innen überwälzen.

- Bei einem Mehrfamilienhaus oder Betriebsgebäude im Baurecht steht das Gebäude in aller Regel im Eigentum der Baurechtnehmenden; dann sind sie grundgebührenpflichtig, und die Grundeigentümerschaft tritt in den Hintergrund.
- Hat ein Unternehmen in Köniz mehrere Standorte (Bsp. mehrere Bistros eines Verpflegungsunternehmens), so wird von mehreren Gebäuden aus Abfall für die Abfuhr bereitgestellt, und entsprechend besteht eine mehrfache Gebührenpflicht für jeden Standort / jede Liegenschaft (siehe dafür auch Artikel 22 Abs. 4).

Nach der bundesgerichtlichen Rechtsprechung ist es zulässig, Grundgebühren bei vermieteten Wohnungen nicht bei der Mieterschaft, sondern bei der Liegenschaftseigentümerschaft zu erheben (Urteil 2A.403/1995 vom 28. Oktober 1996 E. 4b, in: URP 1997 S. 39; bestätigt im Urteil 2P.187/2006 vom 26. März 2007 E. 2.4).

Dieser Absatz ist eine leichte Änderung gegenüber der bisherigen Regelung und ist eine Anpassung an die heutige Praxis. Es erlaubt z.B. bei eingemieteten Betrieben mit Containern, direkt dem Betrieb Rechnung zu stellen.

Die Eigentümerschaft (Betriebe, Verwaltungen, ggf. ihre rechtliche Trägerschaft) melden den Erwerb von Containern oder Änderungen der Eigentumsverhältnisse an die Verwaltung.

„Gemeinschaftliches Eigentum“ ist Miteigentum oder Gesamteigentum (z.B. Erbengemeinschaft oder einfache Gesellschaft zweier Personen).

Art. 26

Sonderabfälle
und kosten-
pflichtige
Wertstoffe

- 1 Bei der Abgabe kleiner Mengen von Sonderabfällen aus dem Kleingewerbe² im Entsorgungshof schulden die Inhaberinnen und Inhaber Gebühren in der Höhe der Abnahmepreise zuzüglich 20% zur Deckung des Verwaltungsaufwands.

- 2 Die Abteilung Umwelt und Landschaft führt eine Liste der aktuellen Preise.

- 3 Bei der Abgabe kleiner Mengen von Sonderabfällen aus dem Haushalt und ausgewählten Wertstoffen am Entsorgungshof kann für jede Abfallart eine pauschale Entsorgungsgebühr zwischen CHF 1.– und CHF 5.– erhoben werden.

- 4 Die Gemeinde kann grössere Mengen von Sonderabfällen als zusätzliche Dienstleistung entgegennehmen. Die Abteilung Umwelt und Landschaft legt die Preise fest.

Das kantonale Recht nennt und umschreibt die Abnahmepflicht der Gemeinden. Was das Kleingewerbe betrifft, geht es um „nicht betriebsspezifische Sonderabfälle bis zu 20 Kilogramm pro Anlieferung.“

„Kleingewerbe“ sind nach kantonaler Definition (Art. 11 Abs. 1 AbfV) Unternehmen mit weniger als 10 Vollzeitstellen.

Andere Sonderabfälle und grössere Mengen sind von den Unternehmen direkt zu entsorgen. Zum Teil nimmt die Gemeinde grössere Mengen von Sonderabfällen im Entsorgungshof an, dies als freiwillige Leistung (siehe Absatz 4).

[Schaffung der Möglichkeit einer neuen Gebühr in Form einer Anlieferpauschale.](#)

[Diese Möglichkeit wird in der revidierten Verordnung zurzeit nicht genutzt. Aufgrund der nicht vorhersehbaren Preisentwicklungen auf dem Rohstoff- und Recyclingmarkt ist der Bedarf einer Entsorgungsgebühr am Entsorgungshof mittelfristig allerdings nicht ausgeschlossen.](#)

[Vergleicht man die Tarifsysteme der umliegenden Entsorgungshöfen \(insb. der Stadt Bern\), so ist dort die Annahme von Sonderabfällen und anderen Abfallarten kostenpflichtig. Die Annahme und Entsorgung von Sonderabfällen und Styropor ist im Vergleich zu anderen kostenlosen Abfallarten \(z.B. Glas\) teuer. Zur Deckung der anfallenden Kosten soll die Einführung einer Entsorgungsgebühr möglich sein.](#)

² Art. 9 der kantonalen Abfallverordnung vom 11. Februar 2004, AbfV, BSG 822.111

Art. 27

Verfahrenskosten und weitere Gebühren

- 1 Für Verfügungen, die gestützt auf dieses Reglement oder die dazugehörige Verordnung ergehen, wird eine Pauschalgebühr zwischen CHF 35.– und CHF 55.– erhoben.
- 2 Für Untersuchungen und Kontrollen, die zu einer Beanstandung führen, wird je nach Aufwand zusätzlich eine Pauschalgebühr zwischen CHF 30.– und CHF 50.– erhoben.
- 3 Wer bei der Gemeinde zusätzliche Dienstleistungen bestellt, hat dafür die von der Abteilung Umwelt und Landschaft in einer Liste festgelegte Gebühr zu entrichten.

In dieser Pauschalgebühr für das Verwaltungsverfahren (Verfahren auf Erlass einer Verfügung) sind auch die üblichen Auslagen enthalten (vgl. Art. 103 Abs. 1 VRPG).

Wenn beispielsweise ein Abfallsack zu früh für die Abfuhr bereitgestellt wird, muss der Sack von den Mitarbeitenden abgeholt, aufgeschnitten und untersucht werden, um die verursachende Person zu ermitteln. Dieser Arbeitsaufwand soll als Gebühr (zumindest teilweise) den Verursachenden in Rechnung gestellt werden. Diese Untersuchungen und Kontrollen werden meist in einem Verfahren auf Erlass einer Verfügung (auch auf Erlass einer Bussenverfügung) erfolgen. Nach Art. 103 Abs. 2 VRPG können für besondere Untersuchungen, Gutachten und dergleichen zusätzliche (d.h. zusätzliche zur Pauschalgebühr für die Verfahrenskosten) Gebühren erhoben werden; um solche handelt es sich hier.

So sind z.B. zusätzliche Abfuhrungen auf Anfrage möglich, es besteht aber kein Anspruch darauf. Zusätzliche Abfuhrungen sind gebührenpflichtig.

Art. 28

Konzessionsabgabe

- 1 Für die Erteilung einer Konzession schuldet die Konzessionärin oder Konzessionär der Gemeinde eine Konzessionsabgabe.
- 2 Der Gemeinderat legt die Höhe der Konzessionsabgabe in der Verordnung fest. Die Höhe der Konzessionsabgabe kann auch durch eine öffentliche Ausschreibung bestimmt werden.

Neuer Artikel aufgrund der neuen VVEA.

Diese Konzessionsabgabe deckt nur die Monopolkonzession ab. Werden Sammelcontainer aufgestellt, können weitere Kosten anfallen (z.B. Gebühr für die Benützung öffentlichen Grundes, allenfalls Baubewilligungsgebühr).

Die Situationen der verschiedenen möglichen Monopolkonzessionen scheint so grundlegend verschieden zu sein, dass es unmöglich erscheint, hier einen Gebührenrahmen festzulegen. Sollte eine Monopolkonzession gestützt auf eine öffentliche Ausschreibung erteilt werden, so kann mit dem Ergebnis dieser Ausschreibung gleichzeitig die Höhe der Abgabe bestimmt werden (nämlich mit dem Angebot, welches das beste Resultat erzielte).

V. Zuständigkeit und Ausführungsbestimmungen

Art. 29

Zuständigkeit Innerhalb der Gemeinde ist die Abteilung Umwelt und Landschaft für den Vollzug dieses Reglements zuständig. Sie erlässt die notwendigen Verfügungen.

Art. 30

Ausführungsbestimmungen Der Gemeinderat erlässt die Ausführungsbestimmungen zu diesem Reglement.

VI. Straf- und Schlussbestimmungen

Art. 31

Strafbestimmungen

1 Wenn die Widerhandlung nicht einen Straftatbestand des Bundesrechts oder des kantonalen Rechts erfüllt, wird mit Busse bis CHF 1'000.– bestraft, wer vorsätzlich

- a) andere Abfälle als unterwegs angefallene Kleinabfälle in öffentlichen Abfallbehältern der Gemeinde entsorgt;
- b) unberechtigt öffentliche Entsorgungseinrichtungen der Gemeinde benutzt.

2 Handelt die Täterschaft fahrlässig, beträgt die Strafe Busse bis CHF 500.–.

3 Der Gemeinderat legt in der Verordnung fest, welche Verstösse gegen Bestimmungen der Verordnung mit Busse bis CHF 800.– bestraft werden.

Dieser Artikel lehnt sich an die Strafbestimmung von Artikel 37 AbfG an.

Artikel 58 GG gibt der Gemeinde die Kompetenz, in ihren Erlassen zu deren Durchsetzung Bussen anzudrohen, soweit nicht eidgenössische oder kantonale Strafvorschriften entgegenstehen. Nach Artikel 58 Absatz 2 GG beträgt das Bussenhöchstmass für Reglemente CHF 5000 und für Verordnungen CHF 2000.

Neu gibt es im Reglement eine Strafbestimmung für Verstösse gegen Reglementsbestimmungen und in der Verordnung eine Strafbestimmung für Verstösse gegen Verordnungsbestimmungen. Dabei darf ein- und derselbe Verstoss nicht doppelt bestraft werden (einmal nach Reglement und einmal nach Verordnung), sondern nur einmal und zwar gestützt auf die passendste Strafbestimmung.

Schon im heutigen Abfallreglement ist das Bussenhöchstmass auf CHF 1000 festgesetzt (bisher Art. 41 AbfR). Es soll hier keine Verschärfung geben, weshalb dieser Höchstbetrag ins neue AbfR übernommen wurde. Für die Strafbestimmung in der Verordnung

(siehe dort) ist das Bussenhöchstmass CHF 800.

Der bisherige Artikel 41 AbfR war eine sehr allgemein gehaltene Strafnorm („Widerhandlungen gegen das vorliegende Reglement...“). Das sieht man zwar häufig, entspricht jedoch dem für Strafbestimmungen geltenden verfassungsrechtlichen *Bestimmtheitsgebot* nicht. Das Bestimmtheitsgebot verlangt eine klare Umschreibung des unter Strafe gestellten Verhaltens sowie der angedrohten Sanktion in der Strafnorm selbst. Auch die Gemeinde hat in ihren Strafbestimmungen klar und voraussehbar zu umschreiben, bei welchem Tun oder Unterlassen eine Person allenfalls mit einer Busse zu rechnen hat (Vgl. dazu Wichtermann im Kommentar zum Gemeindegesetz des Kantons Bern, Art. 58 Rz. 5, sowie „Handbuch Polizeiaufgaben der Gemeinden“, 2.A., März 2011, herausgegeben von der Polizei- und Militärdirektion des Kantons Bern [POM], S. 71).

Siehe zum Ganzen auch nachfolgenden Auszug aus dem „Handbuch Polizeiaufgaben der Gemeinden“ (S. 128):

„Wer widerrechtlich Abfälle ausserhalb von Sammelstellen oder Entsorgungsanlagen ablagert, macht sich nach Art. 61 USG strafbar. Die Kantonale Ordnungsbussenverordnung (KOBV; BSG 324.111) enthält im Anhang zu Art. 1 Ziff. 13 ff. detaillierte Strafbestimmungen über das widerrechtliche Entsorgen von Kleinabfällen. Darunter fallen die Entsorgung des Inhalts von Aschenbechern, Dosen, Verpackungen, Kaugummi, Essensreste u.Ä., aber auch das Liegenlassen von Hundekot. Siedlungsabfälle gelten bis zu einer Menge von 110 Liter als Kleinabfälle. Das eidgenössische und kantonale Recht sind in diesem Bereich abschliessend, womit für die Gemeinden kein Regelungsspielraum verbleibt. Nur bei der Durchführung der Sammlung – so namentlich bei der zeitlichen Regelung, wann Abfälle zum Abholen bereitgestellt werden dürfen – hat die Gemeinde einen Raum zum Erlass eigener (Straf-) Bestimmungen, wobei sie Verletzungen dieser Vorschriften unter Anwendung von Art. 58 GG selber ahnden kann. Im Übrigen dürfen die Gemeinden keine Bussen verfügen, es sei denn, ihnen wurde die Zuständigkeit gemäss Art. 8 Abs. 1 PolG vertraglich übertragen.“

Beispiel: Wer einen anderen Abfallsack als den offiziellen Kehricht-

4 Zusätzlich zur Busse werden die der Gemeinde entgangenen

Gebühren nachbelastet.

sack (Gebührensack) verwendet, muss auch noch die Kosten des Gebührensacks bezahlen. (Das ist gleich wie bisher, vgl. Art. 41 Abs. 2 des geltenden Abfallreglements.)

5 Zuständig für den Erlass von Bussenverfügungen ist die Leiterin oder der Leiter der Abteilung Umwelt und Landschaft.

Gleich wie bisher (vgl. Art. 41 Abs. 3 des geltenden Abfallreglements).

Art. 32

- Kontrollen
- 1 Zur Feststellung der Identität der früheren Abfallinhaberinnen und Abfallinhaber können Kehrichtsäcke und andere verschlossene Gebinde durch die Gemeinde geöffnet werden.
 - 2 Zur Kontrolle von Herkunft, Mengen, Art und Entsorgung der Abfälle kann die Gemeinde namentlich in Industrie- und Gewerbebetrieben Stichproben durchführen.

Art. 33

- Inkrafttreten
- 1 Dieses Reglement tritt am 1. Januar 2022 in Kraft.
 - 2 Mit dem Inkrafttreten dieses Reglements wird das Abfallreglement vom 20. August 2001 aufgehoben.

Köniz, den **DATUM**

Im Namen des Parlaments

Die Präsidentin:

Die Sekretärin:

Katja Niederhauser-Streiff

Verena Remund - von Känel